

Gebührenordnung
für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt
(in der Fassung der 10. Änderung vom 01.03.2022)
(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 am 15.04.2022)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.03.2022 folgende Satzung zur 10. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

	Freibäder in	
	Wilstedt, Hepstedt	nur Kirchtimke
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene als Tageskarte (einmaliger Besuch) -Personen über 18 Jahre-	3,00 €	2,50 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahren sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Sozialhilfe, Erwerbslose, Schwerbeschädigte, Schwer- behinderte und Teilnehmer am Bundesfreiwilligen dienst als Tageskarte (einmaliger Besuch)	1,50 €	1,30 €
c) Behinderte Personen bis zu 18 Jahren haben freien Zutritt; bei nachgewiesener Notwendigkeit einer ständigen Begleitung werden die Gebühren für die Begleitperson um 50% vermindert.		
2. Tageskarten (mehrmaliger Besuch am gleichen Tage)		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)	5,00 €	3,50 €
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)	2,50 €	1,50 €
3. Zwölferkarten		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)	30,00 €	25,00 €
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)	15,00 €	11,00 €
4. Jahreskarten		
a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)	50,00 €	35,00 €
b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)	25,00 €	15,00 €

5. Familienjahreskarten

Saisonkarte für eine Familie mit unbeschränkter Kinderzahl. Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen mit Kindern bis zu 18 Jahren bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben (Schüler der Allgemeinbildenden Schulen, Studenten, Auszubildende). Bezieht eine Familie Sozialhilfe oder hat eines der Familienmitglieder einen Schwerbehindertenstatus, werden die nebenstehenden Gebühren auf Antrag um 50 % ermäßigt.

90,00 €	60,00 €
---------	---------

6. Gruppenkarten

(Gruppen ab 10 Personen unter Führung einer verantwortlichen Aufsicht)
-einmaliger Besuch-

- a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a)
- b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b)

2,00 €	1,50 €
1,00 €	0,80 €

7. Schwimmunterricht

- a) Erwachsene (wie Ziffer 1 a) je Kurs
- b) Kinder usw. (wie Ziffer 1 b) je Kurs

nach Vereinbarung
nach Vereinbarung

8. Schulklassen und Kindergartengruppen der Samtgemeinde Tarmstedt unter Aufsicht von Lehrern/Erziehern haben freien Zutritt, wenn die Benutzung im Rahmen des Schulunterrichts/der Kindergartenbetreuung erfolgt.

9. Inhabern von Ehrenamtskarten und Jugendgruppenleiterausweisen (Juleica) werden auf Antrag die jeweiligen Gebühren der Kartenarten der Nummer 1 bis 4 um 50 % ermäßigt.

10. Nicht volljährigen Kindern, deren Erziehungsberechtigte Hartz-IV-Leistungen erhalten und deren Erstwohnsitz sich in der Samtgemeinde Tarmstedt befindet, kann die Gebühr der Kartenart Nr. 4 b auf Antrag erlassen werden. Die Berechtigung ist durch aktuellen Bescheid nachzuweisen.

§ 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des jeweiligen Freibades. Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Die Jahreskarten zu den Preisen für Wilstedt und Hepstedt gelten für alle Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt, und zwar für die ganze Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind. Mit Ablauf der jeweiligen Badesaison werden sie ungültig. Karteninhaber haben sich auf Verlangen des Badpersonals auszuweisen.

Die Gebühr für Erteilung des Schwimmunterrichts ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Schwimmunterrichtskarten werden mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ungültig. Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar. Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 4

Wer auf dem Gelände eines Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzelkarte verpflichtet.

§ 5

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 01.03.2022

Samtgemeinde Tarmstedt

gez. Moje
Samtgemeindebürgermeister